

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsschule Triptis“
- (2) Er hat den Sitz an der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Am Morgenberg“ Triptis.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck unter der Nr. VR 240498 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die materielle, finanzielle Unterstützung von schulischen Veranstaltungen wie Vorträge, Schulfeste, Schullandheimaufenthalte o. ä., Beschaffung von Lehrmaterialien zur spezifischen Förderung unserer Schüler, das Schaffen von Therapiemöglichkeiten von Schulpsychologen, Motopäden und Logopäden an unserer Schule,
 - die Beratung und Betreuung unserer Schüler im Sinne einer attraktiven Freizeitgestaltung,
 - das Bemühen um Verbesserung unserer Schulbedingungen im Allgemeinen
 - Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - jede Einzelperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - Firmen, Organisationen und Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand und sein Ausschuss. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen und eine Abstimmung über seine Aufnahme verlangen. Die Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung des abgelehnten Antragstellers beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch eine schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet weiterhin durch deren Auflösung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann fristlos gekündigt werden, wenn das Mitglied gegen die Zweckmäßigkeit des Vereins verstößt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und- fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beiträge sind bis Ende des 1. Quartals (31.3) eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Dem Vorstand unterliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Organisation und Vorbereitung thematischer Mitgliederversammlungen,
3. Zusammenarbeit mit juristischen Personen, öffentlichen Einrichtungen und anderen Vereinen,
4. Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen und Freizeitangeboten für die Schüler der Gemeinschaftsschule Triptis.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand und sein Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, dabei sind sie bei der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erstellen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Aufgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
2. Die Entlassung des Vorstandes und des Ausschusses.
3. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
4. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Festlegung der Aufgaben des Vereins.
6. Satzungsänderungen.
7. Änderung der Mitgliedsbeiträge.
8. Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Wahlen zum Vorstand und seines Ausschusses sind schriftlich und geheim. Auf Antrag kann durch Handerheben abgestimmt werden, sofern keine Gegenkandidaten vorliegen. Erreicht keiner der zur Wahl gestellten

Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

- (7) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sollen Ort, Zeit der Versammlung, die Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis durch Angabe der Stimmzahlen festgehalten sein.

§ 9 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können der Vorstand und sein Ausschuss von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gemeinschaftsschule Triptis zu, mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2(1) dieser Satzung zu verwenden ist.

Die Satzung wurde am 30.10.2015 von den anwesenden Mitgliedern geändert und beschlossen.